

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene

Einheit 2

17.04.2025

Fall 1

In Anlehnung an:

BGH, Urt. v. 06.07.2023 – VII ZR 151/22, BeckRS 2023, 21078

K ist Eigentümerin eines Reihenhauses. B führt einen Dachdeckerbetrieb. Mit einem ersten Auftrag beauftragte K den B im Sommer 2018 mit der Erneuerung von Dachrinnen und mit Abdichtungsarbeiten im Eingangsbereich ihres Reihenhauses. Während der Ausführung der Arbeiten am 22. Und 23.08.2018 bemerkte ein Mitarbeiter des B, dass der Wandanschluss des Daches defekt war, teilte dies K mit und fragte sie, ob diese Zusatzarbeiten miterledigt werden sollten. Nachdem K dies bejaht hatte, unterrichtete der Mitarbeiter B telefonisch über den defekten Wandanschluss und den Wunsch der K, dass diese Arbeiten durchgeführt werden sollten. B teilte K daraufhin von seinen Geschäftsräumen aus am 22.08. seine Bereitschaft zur Durchführung dieser Zusatzarbeiten, die dafür anfallende Vergütung sowie die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mit. Am folgenden Tag, dem 23.08., suchte B die Baustelle persönlich auf. Dabei erklärte K ihm gegenüber die Annahme des Angebots vom Vortag.

Die Arbeiten wurden von B mangelfrei erbracht. Der für beide Aufträge von B in Rechnung gestellte Betrag, davon 1 164 € für den Zusatzauftrag, wurde von K vollständig bezahlt.

Mit Schreiben vom 05.09.2019, welches an diesem Tag in den Briefkasten des B eingelegt wurde, widerrief K den Zusatzauftrag.

K vertritt die Auffassung, ihr stehe hinsichtlich des Zusatzauftrages ein Widerrufsrecht zu, weil der Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden sei. Dementsprechend nimmt K den B auf Rückzahlung der für diesen Auftrag entrichteten Vergütung in Anspruch.

Zu Recht?

Fall 2

Ausgangsfall

Studentin A trainiert regelmäßig in der »Bleib Fit« GmbH (B-GmbH) in Heidelberg. A und die B-GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, schließen am 13. 05. 2019 einen Vertrag mit einer Mindestlaufzeit von 21 Monaten. Die »Gebühr« beträgt 29,90 Euro im Monat, beginnend am 14. 05. 2019. Infolge der Covid-19-Pandemie ergeht im Frühjahr 2020 eine rechtmäßige behördliche Anordnung und die B-GmbH muss ihre Türen vom 16. 03. 2020 bis 04. 06. 2020 schließen. Nach zehn Monaten intensiven Trainings kann die A nun nicht mehr in den Räumen der B-GmbH trainieren. Lediglich Online-Videos werden den Mitgliedern auf der Homepage der B-GmbH zur Verfügung gestellt. Die geschuldeten Mitgliedsbeiträge der A werden weiterhin von der B-GmbH eingezogen. Mit Schreiben vom 15. 06. 2020 fordert A die B-GmbH auf, die ihr per Lastschrift eingezogenen Mitgliedsbeiträge für den Zeitraum vom 16. 03. 2020 bis 04. 06. 2020 zurückzuzahlen. Zudem kündigt A ihre Mitgliedschaft zum 16. 02. 2021. Die B-GmbH akzeptiert die Kündigung, verweigert jedoch die Rückzahlung: Aufgrund der Unterbrechung der Leistungsbeziehung ändere sich zwar die Anzahl der beitragspflichtigen Monate nicht. Stattdessen sei es A zumutbar, den Vertrag um den Zeitraum der Schließung zu verlängern. Der Vertrag ende deshalb nicht zum 16. 02. 2021, sondern die drei Monate der

Unterbrechung seien anzuhängen. Die bereits bezahlten Beträge würden automatisch nach der Unterbrechung mit den nächsten fälligen Forderungen verrechnet werden. A ist empört und pocht auch mit Blick auf ihre bescheidenen finanziellen studentischen Verhältnisse auf die Rückzahlung ihrer bereits geleisteten Mitgliedsbeiträge. Hat A einen Anspruch gegen B auf Rückzahlung der bereits geleisteten Mitgliedsbeiträge vom 16. 03. 2020 bis 04. 06. 2020?

Abwandlung

Im Jahr 2022 nehmen die Fitnessstudios wieder ihren Normalbetrieb auf. Student C freut sich sehr, nun auch über die Wintermonate sein Fitnesslevel durch regelmäßiges Training im Studio halten zu können. C hat seinen Vertrag mit der B-GmbH am 01. 08. 2021 mit einer Mindestlaufzeit von 21 Monaten für einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von 29,90 Euro abgeschlossen. Im Oktober 2022 erhält C jedoch eine E - Mail der B-GmbH, dass sich der monatliche Beitrag für den Zeitraum vom 01. 11. 2022–28. 02. 2023 auf 39,90 Euro erhöhen wird. Grund hierfür seien die gestiegenen Energiekosten infolge der durch den russischen Angriffskrieg verursachten Energiekrise, die sich – was zutrifft – gegenüber dem Vorjahrmehr mehr als verdoppelt haben. Die Gewährleistung einer angemessenen Raumtemperatur belastet die B-GmbH wegen des weitläufigen Trainingsareals finanziell sehr und sie appelliert deshalb in ihrer E - Mail an das Verantwortungsbewusstsein ihrer Mitglieder: Man könne diese unvorhergesehene Energiekrise am Ende nur gemeinsam tragen. Schließlich wolle man eine erneute Schließung des Fitnessstudios infolge exorbitanter Heizkosten über die Wintermonate vermeiden. B rechnet ebenfalls mit erhöhten Energiekosten in den eigenen vier Wänden. Hat B einen Anspruch gegen C auf Zahlung der erhöhten Mitgliedsbeiträge vom 01. 11. 2022–28. 02. 2023?